



03 / 2026

NEWSLETTER

ALIX FRANK

Rechtsanwälte GmbH

EDITORIAL

**Liebe Klientinnen
und Klienten!
Liebe Freundinnen und
Freunde der Alix Frank
Rechtsanwälte GmbH!**

Der Sommer neigt sich wieder seinem Ende zu. Wir lassen die heißen Sommerwochen, das Riviera-Gefühl hinter uns und kehren zurück in den Alltag. Das Recht hat sich freilich keine Verschnaufpause gegönnt: Tauchen wir gemeinsam ein in die aktuellsten Entwicklungen, die sich in der Zwischenzeit ereignet haben.

Arbeits- & Pensionskassenrecht: In der geplanten Reform der „Abfertigung Neu“ zeichnet sich ein grundlegender Wandel in der betrieblichen Altersvorsorge ab. Im Fokus steht dabei

ein neuer Weg vom angesparten Abfertigungskapital zur lebenslangen Zusatzpension- und damit eine betriebliche Pension erstmals auch ohne Pensionszusage des Arbeitgebers.

Zivilprozessrecht & Verkehrsrecht: Was geschieht wenn ein Fahrzeug mehr über den Unfallhergang weiß als jeder Zeuge? Der Event Data Recorder hält die entscheidenden Sekunden vor einer Kollision fest- und stellt Gerichte, Anwälte wie Versicherer vor die Frage, wie derartige Informationen prozessual zu verwerten sind.

E-Commerce & Verbraucherrecht: Was im Online-Shop bisher als Gestaltungsspielraum galt, wird zunehmende zur Rechtsfrage. Der neue „Widerrufsbutton“ und strengere Vorgaben gegen

„Dark Patterns“ markieren einen deutlichen Kurswechsel im digitalen Verbraucherschutz.

Women in Law: Wir beleuchten den gesellschaftlichen „Backlash“ gegen Diversitätsmaßnahmen und präsentieren stolz die österreichischen Nominierten für den Justitia Award 2026.

Gesellschaftsrecht & M&A | Unternehmensbewertung: Ein Unternehmen, vier Werte – welche Zahl gilt?

LAW-Shorts: Zwei aktuelle EuGH-Entscheidungen setzen neue Akzente für die digitale Veröffentlichung: im Spannungsfeld zwischen grenzüberschreitender Zugänglichkeit, Urheberrecht und Datenschutz

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!



Prof. Franz J. Heidinger



Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser



Mag. Dr. Christoph Greil

Impressum: Redaktion: Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser, Prof. MMag. Franz J. Heidinger, LL.M. (Virginia), Mag. Dr. Christoph Greil, BA MSc MBA LLM LLM (London), Mag. Tennessee Gerold, Aida Keri; Titelbild: Alona Kim von Pexels.com

Wir recherchieren die Themen unseres Newsletters sorgfältig. Bitte beachten Sie aber, dass die allgemeine Darstellung der Themen in unserem Newsletter Einzelfälle und deren spezifische Besonderheiten nicht berücksichtigt. Als Informationsmedium ersetzt unser Newsletter die individuelle Rechtsberatung nicht.

INHALT



- 04** Reform der Abfertigung Neu: eine Betriebspension ohne betriebliche Pensionszusage – ein Systembruch
- 06** Das Auto mit Gedächtnis: Wenn Fahrzeugdaten den Unfall erzählen
- 08** E-Commerce im Wandel: Der neue „Widerrufsbutton“ und die weitreichenden Folgen des Verbraucherrechts-Änderungsgesetzes 2026
- 10** Women in Law Special!
„Women’s Rights are Human Rights: From Backlash to Equity 2.0“
- 12** Ein Unternehmen, vier Werte – welche Zahl gilt?
- 15** News aus der Kanzlei!
- 16** Law Shorts!

REFORM DER ABFERTIGUNG NEU: EINE BETRIEBSPENSION OHNE BETRIEBLICHE PENSIONSZUSAGE – EIN SYSTEMBRUCH

Als US-Präsident Donald Trump am 2. April 2025 seinen „Liberation Day“ ausrief und weitreichende Zölle ankündigte, reagierten die Finanzmärkte zunächst mit erheblichen Turbulenzen. Umso beachtlicher ist, wie erfolgreich die österreichischen Pensions- und Vorsorgekassen das Jahr 2025 abschließen konnten.

Die Pensionskassen erzielten im Durchschnitt 4,86 %, die Betrieblichen Vorsorgekassen 3,61 %. Die Ergebnisse sind für die kommende Reform relevant: Setzt sich eine solche Performance fort, könnte die geplante Reform der Abfertigung Neu tatsächlich attraktiv werden – auch wenn die Inflation einen Teil des nominellen Ertrags wieder aufzehrt.

ZWEI REFORMSCHRITTE

Die Reform soll in zwei Schritten erfolgen. Der erste Schritt be-

trifft kleine Betriebspensionen: Wer über seinen Arbeitgeber in eine Pensionskasse einbezogen wurde, erhält im Ruhestand normalerweise eine monatliche Pension von der Pensionskasse – grundsätzlich bis zu seinem Tod. Bei einem geringen angesparten Betrag würde diese monatliche Pension allerdings oft nur wenige Euro ausmachen. Deshalb darf die Pensionskasse kleine Ansprüche stattdessen auf einmal auszahlen. Die Grenze dafür liegt derzeit bei 16.500 Euro und soll ab 1. Jänner 2027

auf 20.000 Euro steigen. Beträgt das maßgebliche Pensionskapital höchstens 20.000 Euro, erhält der Berechtigte eine einmalige Zahlung und danach keine monatliche Pension aus diesem Kapital mehr. Liegt der Betrag darüber, bleibt das Geld in der Pensionskasse und wird grundsätzlich als laufende Pension ausbezahlt. Durch die Erhöhung können künftig mehr kleinere Pensionsansprüche auf einmal abgefunden werden. Die Anhebung verhindert damit vor allem sehr kleine monatliche Pensio-

nen. Sie betrifft aber noch nicht den eigentlichen Systemwechsel. Dieser soll voraussichtlich am 1. Jänner 2028 folgen: das „Standardprodukt zur Übertragung von Vorsorgeansprüchen“, kurz SpÜV. Die Regierungsvorlage ist allerdings noch nicht endgültig beschlossen. Nach den Gesetzesmaterialien soll das SpÜV die zweite Säule jenen rund 75 % der Beschäftigten öffnen, die mangels Pensionskassenvertrags ihres Arbeitgebers bisher ausgeschlossen sind. Es soll die gesetzliche Pension nicht ersetzen, sondern ergänzen, zugleich langfristige Kapitalbindung fördern und den österreichischen Kapitalmarkt stärken.

VOM ABFERTIGUNGSKAPITAL ZUR LEBENS-LANGEN RENTE

Für die Abfertigung Neu zahlt der Arbeitgeber grundsätzlich 1,53 % des monatlichen Entgelts einschließlich Sonderzahlungen über die Sozialversicherung an eine Betriebliche Vorsorgekasse. Endet das Arbeitsverhältnis und sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, kann sich der Arbeitnehmer das Guthaben auszahlen lassen, es weiterveranlagen oder in eine andere Vorsorgeform übertragen. Künftig soll der Arbeitnehmer seine Anwartschaft bei einer solchen Beendigung ganz oder teilweise und kostenfrei in ein SpÜV einer Pensionskasse übertragen können. Aus einem einmal auszahlbaren Kapital wird dadurch eine lebenslange, steuerfreie Zusatzpension. Wer sehr alt wird, kann

vom kollektiven Risikoausgleich und einer langen Veranlagungsdauer profitieren. Der Preis ist erheblich: Mit der Übertragung wird aus der Abfertigung Neu endgültig eine Pensionskassenanwartschaft. Die Pensionskasse veranlagt das Geld am Kapitalmarkt, ohne zu garantieren, dass der übertragene Betrag vollständig erhalten bleibt. Verluste verringern die spätere Pension, Gewinne können sie erhöhen. Verstirbt der Berechtigte früh, fällt das Kapital nicht in den Nachlass, allerdings sind Hinterbliebenenpensionen für Ehegatten, eingetragene Partner und Kinder vorgesehen.

BETRIEBSPENSION OHNE BETRIEB

Bisher führt der Weg in die Pensionskasse über den Betrieb. Am Anfang steht eine arbeitsrechtliche Grundlagenvereinbarung. Sie wird – je nach Fall – als Kollektivvertrag zwischen den Interessenvertretungen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, (in der Regel) als Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat oder als Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen. Erst auf dieser Grundlage schließt der Arbeitgeber mit der Pensionskasse den Pensionskassenvertrag nach § 15 PKG. Der Arbeitnehmer ist Begünstigter, aber nicht Partei dieses Vertrags. Beim SpÜV fällt dieser betriebliche Unterbau weg. Arbeitgeber und Betriebsrat wirken nicht mit. Der Arbeitgeber gibt

keine Pensionszusage, schließt keinen Pensionskassenvertrag und zahlt keine zusätzlichen Pensionsbeiträge. Der Arbeitnehmer entscheidet allein, ob er sein bereits angespartes Abfertigungskapital in eine Pensionskasse überträgt. Genau das ist der Systembruch: Erstmals entsteht eine Pensionskassenpension ohne Pensionszusage des Arbeitgebers. Betrieblich ist nur noch die Herkunft des Geldes – es stammt ja immerhin aus dem Arbeitsverhältnis. Die Entscheidung, das Veranlagungsrisiko und die Folgen der langfristigen Bindung trägt der Arbeitnehmer selbst. Das SpÜV öffnet die zweite Säule für Menschen ohne betriebliche Pensionszusage – und macht damit erstmals eine Betriebspension ohne Betrieb möglich.

AUSBLICK

Der Gesetzgeber kann die Tür zur zweiten Säule öffnen. Ob das SpÜV attraktiv wird, entscheidet aber eine einfache Rechnung: Rendite minus Inflation. Bleibt Österreich bei der Teuerung im Euroraum im Spitzenfeld, nützt auch die beste Performance der Pensionskassen wenig. Dann wird aus dem neuen Vorsorgemodell kein Renner, sondern bloß langfristig gebundenes Geld mit schwindender Kaufkraft. Ein neues Produkt ersetzt eben keine stabile Wirtschaftspolitik.

Für den Fachbereich: RA Dr.ⁱⁿ Alix Frank-Thomasser / RAA Mag. Tennessee Gerold

DAS AUTO MIT GEDÄCHTNIS: WENN FAHRZEUGDATEN DEN UNFALL ERZÄHLEN

Seit 6. Juli 2022 müssen neu typgenehmigte Pkw und leichte Nutzfahrzeuge in der EU mit einem Event Data Recorder (EDR) ausgestattet sein. Seit 7. Juli 2024 gilt die Pflicht für alle neu zugelassenen Fahrzeuge dieser Klassen. Der EDR speichert für wenige Sekunden rund um eine Kollision unter anderem Geschwindigkeit, Bremsbetätigung, Bewegungsdaten und die Aktivierung von Sicherheitssystemen.

Angenommen, man fährt mit einem älteren Auto auf einer Landstraße. An einer Kreuzung fährt aus einer Seitenstraße ein Fahrzeug in die Vorrangstraße ein. Es kommt zur Kollision. Das eigene ältere Fahrzeug besitzt keinen EDR, das gegnerische Neufahrzeug schon. Dessen Daten können zwar nicht zeigen, was der Lenker subjektiv wahrgenommen hat. Sie können aber aufzeichnen, mit welcher Geschwindigkeit er sich der Kreuzung näherte, ob und wann er bremste und ob er erst unmittelbar vor dem Aufprall reagierte. Behauptet der Gegner später, er sei nur langsam und vorsichtig in die Kreuzung eingefahren, könnte bei Auswertung der EDR-Dateien seine Darstellung widerlegt werden. Der Vergleich mit dem Flugschreiber liegt nahe, hat

aber Grenzen. Der EDR zeichnet weder die gesamte Fahrt noch Gespräche auf. Er ist eine kleine, ereignisbezogene Blackbox. Technisch ist er bescheidener. Für die Rekonstruktion der letzten Sekunden kann er dennoch entscheidend sein.

VOM KLASSISCHEN BEWEIS ZUM DATENSATZ

Im klassischen Verkehrsunfallprozess bleibt der EDR nur ein Beweis unter mehreren. Meist tragen Stellprobe, Zeugenaussagen zu Fahrspur, Sicht und Reaktion sowie das Kfz-Sachverständigengutachten zu Schadensbild, Kollisionsstellung und Geschwindigkeit die Rekonstruktion. Die digitalen Daten ersetzen diese Beweise nicht. Sie können sie objektivieren und Widersprüche sichtbar machen. Das ist in unserem Beispiel hilfreich, weil

auf Landstraßen typischerweise keine Zeugen anzutreffen sind.

Im österreichischen Zivilprozess stellt sich zunächst die Frage, wie solche digitalen Fahrzeugdaten rechtlich behandelt werden. Eine klassische Urkunde ist etwa ein Vertrag, ein Brief oder eine andere schriftliche Erklärung eines Menschen. EDR-Daten entstehen dagegen automatisch im Fahrzeug. Sie halten technische Vorgänge fest, etwa Geschwindigkeit oder Bremsbetätigung. Deshalb sind sie eher mit elektronisch gespeicherten Messwerten als mit einem Schriftstück vergleichbar. Das Gericht wird solche Daten meist nicht selbst auswerten können. In der Praxis wird daher regelmäßig ein Kfz-Sachverständiger benötigt, der den Speicher ausliest und erklärt,

was die aufgezeichneten Werte über die letzten Sekunden vor dem Unfall aussagen. Für das Verfahren ist diese Einordnung durchaus wichtig. Bei Zeugen und Urkunden ist das Gericht stärker an die Beweisanträge der Parteien gebunden. Bei einem Sachverständigengutachten oder einem Augenschein hat es dagegen mehr Spielraum und kann eine solche Beweisaufnahme unter bestimmten Voraussetzungen auch selbst anordnen. Gerade bei EDR-Daten spricht daher viel dafür, das Fahrzeug und seinen Datenspeicher durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Damit das funktioniert, muss das Fahrzeug allerdings zugänglich sein. Der Sachverständige benötigt möglicherweise den Fahrzeugschlüssel, Zugang zum Fahrzeug oder eine technische Freigabe. Verweigert eine Prozesspartei diese Mitwirkung, kann das Gericht ihr auftragen, die konkret notwendige Handlung vorzunehmen.

DATA ACT TRIFFT DSGVO

Seit 12. September 2025 gibt der Data Act dem Nutzer eines vernetzten Fahrzeugs grundsätzlich das Recht, auf bestimmte Daten seines Fahrzeugs zuzugreifen. Das betrifft etwa Daten, die während der Nutzung des Fahrzeugs entstehen. Der Nutzer kann diese Daten unter bestimmten Voraussetzungen auch an andere

Personen oder Unternehmen weitergeben. Für den Unfallgegner löst das das Problem aber nicht. Er hat grundsätzlich keinen eigenen Anspruch auf die Daten des fremden Fahrzeugs. Außerdem erfasst der Data Act nicht automatisch alle technisch im Auto gespeicherten Informationen. Befinden sich EDR-Daten nur im Fahrzeug und müssen sie erst mit einem speziellen Gerät ausgelesen werden, ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob der Data Act überhaupt einen Anspruch auf Herausgabe dieser Daten gibt. Daneben gilt weiterhin die DSGVO. Unfall- und Fahrzeugdaten können personenbezogene Daten sein, wenn sie einem bestimmten Lenker zugeordnet werden können. Der Data Act bedeutet daher nicht, dass solche Daten ohne Weiteres herausgegeben werden dürfen. Für die Verarbeitung oder Weitergabe muss zusätzlich eine datenschutzrechtliche Grundlage bestehen. Besonders schwierig wird es, wenn Eigentümer, Halter und Lenker nicht dieselbe Person sind. Der Eigentümer oder Leasingnehmer kann möglicherweise Zugang zu den Fahrzeugdaten haben, obwohl im Prozess nur der Lenker Partei ist. Dann stößt das Zivilprozessrecht an Grenzen: § 359 Abs 2 ZPO richtet sich grundsätzlich an die Parteien des Verfahrens. Ein außenstehender

Halter oder Hersteller kann daher nicht ohne Weiteres über diese Bestimmung zur Mitwirkung gezwungen werden.

WER NICHT MITWIRKT, RISIKIERT NACHTEILE

Verweigert eine Partei ohne überzeugenden Grund den Zugang zum Fahrzeug oder zum Datenspeicher, kann das im Prozess gegen sie sprechen. Nach § 272 ZPO darf das Gericht bei seiner Beweismwürdigung auch berücksichtigen, wie sich die Parteien während des Verfahrens verhalten haben. Wer einen möglichen Beweis in seinem Einflussbereich nicht zugänglich macht, muss daher damit rechnen, dass das Gericht daraus nachteilige Schlüsse zieht.

Am Ende wird ein Verkehrsunfall meist nicht durch einen einzigen Beweis geklärt. Entscheidend ist das Gesamtbild aus Unfallstelle, Zeugenaussagen, Fahrzeugschäden, Sachverständigengutachten und den EDR-Daten. Der EDR kann dabei besonders wertvoll sein, weil er objektive technische Informationen über die letzten Sekunden vor dem Unfall liefert. Das Auto erinnert sich – entscheidend ist, ob und wie diese Erinnerung im Verfahren nutzbar gemacht werden kann.

Für den Fachbereich: RA Prof. Franz J. Heidinger, LL.M. (Virginia) / RAA Mag. Tennessee Gerold/ Aida Keri



E-COMMERCE IM WANDEL: DER NEUE „WIDERRUFS- BUTTON“ UND DIE WEIT- REICHENDEN FOLGEN DES VERBRAUCHERRECHTS- ÄNDERUNGSGESETZES 2026

Der österreichische und europäische Online-Handel steht vor einer grundlegenden Neuausrichtung. Mit Ende Juli 2026 sind weitreichende Änderungen im Verbraucher- und Wettbewerbsrecht als Gesetz beschlossen worden, die den digitalen Handel nachhaltig verändern und Unternehmen in die Pflicht nehmen.

Für besonderes Aufsehen sorgt das neue Verbraucherrechts-Änderungsgesetz (VRÄG 2026), welches die Rechte von Konsumenten im digitalen Raum drastisch stärkt und von Online-Händlern sowie Dienstleistern unmittelbare technische und rechtliche Anpassungen verlangt.

DIE MECHANIK DES NEUEN WIDERRUFSBUTTONS

Im Zentrum der Novelle steht die zwingende Einführung des sogenannten „Widerrufsbuttons“. Betreiber von Webshops und Online-Dienstleistungen sind ab sofort verpflichtet, eine gut sichtbare, leicht bedienbare und permanent verfügbare Schaltfläche

in ihre Benutzeroberflächen zu integrieren. Der Gesetzgeber folgt damit konsequent der europäischen Stoßrichtung zur maximalen Verbraucherfreundlichkeit: Fernabsatzverträge sollen künftig genauso unkompliziert und barrierefrei per Klick widerrufen werden können, wie sie ursprünglich abgeschlossen wurden. Die technischen Vorgaben sind strikt: Der Button muss zwingend mit Wörtern wie „Vertrag widerrufen“ oder einer vergleichbar eindeutigen Formulierung beschriftet sein. Ein versteckter Link im Footer oder ein bloßer textlicher Hinweis auf das Widerrufsrecht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) genügen laut

der neuen Rechtslage definitiv nicht mehr. Nach Betätigung des Buttons muss der Verbraucher auf eine Bestätigungsseite geleitet werden, auf der er die zu widerrufenden Vertragsbestandteile auswählen und den Widerruf final auslösen kann. Daraufhin ist dem Konsumenten unverzüglich eine elektronische Empfangsbestätigung zu übermitteln.

UWG-NOVELLE: DER KAMPF GEGEN „DARK PATTERNS“

Parallel zur Einführung des Widerrufsbuttons verschärft die aktuelle Novelle des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) die Transpa-

renz- und Informationspflichten massiv. Insbesondere manipulative Webdesign-Praktiken – sogenannte „Dark Patterns“ – rücken noch stärker in den Fokus der Gerichte und Behörden. Darunter fallen beispielsweise künstliche Verknappungsszenarien durch gefälschte Countdown-Zähler, optisch hervorgehobene (aber kostenpflichtige) Auswahl-Buttons gegenüber versteckten Ablehnungs-Optionen oder vorab angekreuzte Checkboxes für Zusatzleistungen. Das UWG verbietet diese Praktiken nun explizit und bewertet sie als irreführende und unlautere Geschäftspraktiken, die den Verbraucher in seiner ökonomischen Entscheidungsfreiheit unzulässig beeinträchtigen.

RECHTLICHE KONSEQUENZEN BEI NON-COMPLIANCE

Die Sanktionen bei Nichtbeachtung dieser neuen Vorgaben sind empfindlich. Fehlt der Widerrufsbutton, verlängert sich das

gesetzliche Widerrufsrecht des Konsumenten automatisch um zwölf Monate. Zudem entfällt in vielen Fällen die Pflicht des Verbrauchers, Wertersatz für genutzte Dienstleistungen oder retournierte Waren zu leisten.

KONKRETER HANDLUNGSBEDARF FÜR UNTERNEHMER

Wer seine Webshop-Architektur und Benutzeroberflächen nicht bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung am 27.09.2026 anpasst, setzt sich dem akuten Risiko teurer Abmahnungen durch Mitbewerber, den Verein für Konsumenteninformation (VKI) oder die Arbeiterkammer aus. Wir raten dringend zu einer vollumfänglichen juristischen und technischen Überprüfung der E-Commerce-Infrastruktur.

- Interface-Überprüfung: Implementierung des Widerrufsbuttons gemäß den gesetzlichen UI-Vorgaben;
- AGB-Update: Anpassung der Widerrufsbelehrung und der Allge-

meinen Geschäftsbedingungen;

- Marketing-Compliance: Überprüfung aller Sales-Channels und Checkout-Prozesse auf nunmehr unzulässige „Dark Patterns“.

Wir unterstützen Sie gerne dabei, Ihre digitalen Vertriebskanäle rechtssicher, abmahnsicher und konform mit den neuen Vorgaben aufzustellen.

Für den Fachbereich: RA Prof. Franz J. Heidinger, LL.M. (Virginia) / Mag. Jakob Brandstätter



WOMEN IN LAW



WOMEN'S RIGHTS ARE HUMAN RIGHTS: FROM BACKLASH TO EQUITY 2.0

„Women's Rights are Human Rights: From Backlash to Equity 2.0“ ist das Thema der Women in Law Conference, zu der die Women in Law Initiative vom 10. bis 12. September 2026 an die Universität Wien einlädt. Drei Tage lang treffen sich internationale Juristinnen und Juristen, Fachleute, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie engagierte Personen aus der Praxis. Sie sprechen über aktuelle Entwicklungen, tauschen Erfahrungen aus und denken gemeinsam über die Zukunft von Gleichstellung und Frauenrechten nach.

Die Konferenz sieht sich nicht nur als Ort, um aktuelle Herausforderungen zu besprechen. Sie bietet vor allem Raum für Austausch, Kontakte und konkrete Zukunftsperspektiven. Im Mittelpunkt stehen vier Themen, die in den nächsten Jahren für die rechtliche und gesellschaftliche Entwicklung besonders wichtig sind. Dazu gehören der Schutz und die Weiterentwicklung von Frauenrechten, die Rolle männlicher Unterstützer, die Folgen künstlicher Intelligenz für die Arbeitswelt und die praktische Umsetzung von Gleichstellung und Menschenrechten.

Ein Schwerpunkt der Konferenz beschäftigt sich mit dem aktuellen Rückschlag gegen Frauenrechte und Gleichstellungsmaßnahmen. Dabei geht es darum, wie man schon erzielte Fortschritte schützen und weiterentwickeln kann. Außerdem wird betrachtet, welche politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen weltweit dabei eine Rolle spielen. Der Track gibt einen internationalen Blick auf aktuelle Entwicklungen und deren Auswirkungen auf Frauenrechte.

Außerdem schaut die Konferenz gezielt auf die Rolle von Män-

nern als Verbündete. Im Track „Male Allies in Action: From Awareness to Engagement“ geht es darum, wie aus Bewusstsein echtes Engagement entstehen kann. Es geht unter anderem um Veränderungen über Generationen, toxische Männlichkeit und internationale Best Practices. Diese können helfen, das Engagement für Gleichstellung dauerhaft zu stärken.

Ein weiterer wichtiger Themenbereich befasst sich mit künstlicher Intelligenz und der Zukunft der Arbeit. Automatisierte Systeme verändern die Arbeitswelt. Gleichzeitig stellen sie neue

JETZT TICKETS SICHERN!

Die siebte internationale Women in Law Konferenz findet vom 10. bis 12. September 2026 in der Universität Wien statt. Seien Sie dabei, als Woman in Law oder auch als „male ally“!

→ www.womeninlawconference.at/tickets



rechtliche Fragen. Der Track „AI and the Future of Work: Gender Equality in the Age of Automation“ untersucht, wie sich diese Entwicklungen auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirken. Er zeigt auch, wie automatisierte Systeme bestehende Vorurteile verstärken können. Außerdem geht es darum, welche gesetzlichen Regelungen nötig sind.

Der vierte Track „Roadmap to Equality and Women’s Rights in Practice“ legt den Schwerpunkt besonders auf die Praxis. Hier geht es darum, wie man rechtliche Standards wirklich in konkrete Veränderungen umsetzt. Dazu gehören europäische und internationale Menschenrechtsgerichte sowie der US-amerikanische Kontext. Außerdem

soll die nächste Generation von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern gestärkt werden. Das Ziel ist, die Verbindung zwischen rechtlichen Regeln und ihrer Umsetzung in der Praxis zu verbessern.

Die Konferenz bietet nicht nur vier ausführliche Paneldiskussionen mit internationalen Sprecherinnen und Sprechern. Es gibt auch viele Möglichkeiten für persönliche Gespräche und zum Netzwerken. Zum Programm gehören zum Beispiel ein gemeinsamer Get-together-Abend in einem Wiener Heurigen, die Justitia Awards Gala 2026 im Alten Rathaus und ein Social Saturday mit Frühstück und Weinbergspaziergang. Die Women in Law Initiative bringt weibliche* Rechtsprofessionals

und ihre männlichen* Verbündeten aus der ganzen Welt zusammen. Mit der Konferenz entsteht ein Raum, in dem verschiedene Erfahrungen, Sichtweisen und Fachbereiche aufeinandertreffen. Die Women in Law Conference 2026 lädt dazu ein, mitzumachen, neue Ideen zu sammeln, internationale Kontakte zu knüpfen und gemeinsam an einer gerechteren Zukunft zu arbeiten.

Wenn Sie mehr erfahren und uns dabei unterstützen möchten, diesen Dialog weiterzuführen und für eine gerechtere Gesellschaft einzutreten, können Sie ein Ticket für unsere Konferenz unter www.womeninlaw.eu erwerben.

Women in Law Initiative: Giulia Vidali



Foto von Diva Plavaguna
auf PEXELS

EIN UNTERNEHMEN, VIER WERTE – WELCHE ZAHL GILT?

Die Neufassung des KFS/BW 1 ist auf Bewertungsaufträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2026 angenommen werden. Für Kaufpreis-, Abfindungs- und Nachfolgeklauseln stellt sich damit eine Frage früher denn je: Welcher Wert soll eigentlich ermittelt werden?

Die Klausel klingt eindeutig: „Der Geschäftsanteil ist nach KFS/BW 1 zu bewerten.“ Genau hier kann heute der Streit beginnen. Denn die Neufassung des Fachgutachtens kennt vier Wertmaßstäbe – und ein und dasselbe Unternehmen kann je nach Bewertungszweck zu unterschiedlichen, jeweils methodisch richtigen Werten führen. Die entscheidende Frage lautet daher nicht nur, wie bewertet wird, sondern zunächst: Wofür und aus welcher Perspektive wird bewertet?

DER GEFÄHRLICH KLARE SATZ: „BEWERTUNG NACH KFS/BW 1“

Ein Gesellschafter scheidet aus, ein Familienunternehmen wird übergeben oder ein Käufer legt ein Angebot. Je nach Anlass kann der gesuchte Wert ein anderer sein: der Wert eines dauerhaft gehaltenen Unternehmens, der am Markt erzielbare Preis, der Nutzen für einen konkreten Erwerber oder ein Wert zum Interessen-

ausgleich in einer Konfliktsituation. Ein bloßer Verweis auf „den Unternehmenswert nach KFS/BW 1“ beantwortet diese Vorfrage nicht zwingend. Das ist auch gesellschaftsrechtlich relevant. Der OGH hält fest, dass es keine allgemein rechtlich vorgeschriebene Bewertungsmethode gibt. Entscheidend ist vielmehr, ob das gewählte Bewertungssystem der konkreten Bewertungsaufgabe entspricht (OGH RS0010087; vgl. auch 6 Ob 104/17p).

KFS/BW 1 ist dabei kein Gesetz. Welcher Wert geschuldet ist, ergibt sich aus der maßgeblichen gesetzlichen Regelung oder – soweit zulässig – aus dem Vertrag. Das Fachgutachten gibt den Rahmen für eine betriebswirtschaftlich nachvollziehbare Ermittlung des jeweils gesuchten Wertes vor.

WAS SEIT 1. JULI 2026 GILT

Der Fachsenat für Unternehmensbewertung der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen hat die

Neufassung des KFS/BW 1 am 6. November 2025 beschlossen. Sie ist auf Bewertungsaufträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2026 angenommen werden; eine frühere Anwendung war zulässig. Die bekannten Bewertungsverfahren – insbesondere Ertragswert-, Discounted-Cash-Flow- und Multiplikatorverfahren – wurden dabei nicht grundlegend neu erfunden. Neu beziehungsweise deutlich geschärft sind vor allem Wertbegriffe, Perspektive und Anforderungen an deren Begründung. Für bestehende Verträge ist das besonders wichtig: Ein dynamischer Verweis auf KFS/BW 1 kann dazu führen, dass ein neuer Bewertungsauftrag bereits nach der Neufassung beurteilt wird, obwohl die Vertragsklausel selbst unverändert geblieben ist.

VIER WERTMASSSTÄBE – VIER PERSPEKTIVEN

Die Neufassung unterscheidet zwischen vier Wertmaßstäben:

- **Objektivierter Unternehmenswert:** Er stellt auf den dauer-



haften Haltewert aus Sicht eines abstrakten, typisierten Investors ab. Individuelle Sondervorteile eines konkreten Erwerbers stehen nicht im Vordergrund. Gerade bei gleichbehandlungsorientierten gesellschaftsrechtlichen Bewertungsanlässen bleibt dieser Wertmaßstab von besonderer Bedeutung.

- **Marktwert:** Er entspricht dem Wert, der bei einer fiktiven Veräußerung zwischen unabhängigen, vertragswilligen Parteien unter fremdüblichen Bedingungen erzielt werden könnte. Tatsächliche Preise, verbindliche Kaufangebote und Börsenkurse können dabei eine zentrale Rolle spielen. Je nach Bewertungsobjekt können auch Kontroll- oder Minderheitsaspekte sowie das Fungibilitätsrisiko relevant werden.

- **Typisierter subjektiver Unternehmenswert:** Hier wird der

Wert aus Sicht eines konkreten Bewertungsobjekts ermittelt. Realisierbare individuelle Vorteile und Synergien können berücksichtigt werden, müssen jedoch nachvollziehbar und plausibel begründet werden.

- **Schiedswert:** Er dient dem Interessenausgleich in Konfliktsituationen. Welche Bewertungsparameter maßgeblich sind, hängt vom konkreten Schieds- oder Bewertungsgutachterauftrag ab. Die Konsequenz: Es gibt nicht zwingend die eine „richtige“ Unternehmenszahl. Richtig ist der Wert, der zur konkreten Bewertungsfrage passt.

PREIS IST NICHT GLEICH WERT

Besonders deutlich wird die neue Differenzierung beim Marktwert. Dieser ist auf einen fiktiven Veräußerungsvorgang ausgerich-

tet. Wenn kein aussagekräftiger zeitnaher Preis für das konkrete Bewertungsobjekt vorliegt, gewinnen marktpreisorientierte Verfahren wie Multiplikatorverfahren neben kapitalwertorientierten Verfahren an Bedeutung. Auch der konkrete Geschäftsanteil ist entscheidend. Ein Minderheitsanteil an einem nicht börsennotierten Unternehmen ist nicht ohne Weiteres wirtschaftlich gleichzusetzen mit dem entsprechenden Prozentsatz am Gesamtunternehmenswert. Kontrolle, Veräußerbarkeit und die Frage, welche Vorteile ein typischer Käufer realisieren kann, können den Marktwert beeinflussen. Ein 25%-Anteil kann daher am Markt einen anderen Wert haben als schlicht 25 % des Unternehmenswerts – ohne dass eine der beiden Berechnungen deshalb automatisch falsch wäre. >>

DIE PLANUNG MUSS DEN REALITÄTSCHECK BESTEHEN

Auch die Anforderungen an die Planungsrechnung werden geschärft. Ausgangspunkt der Bewertung soll eine erwartungstreue Planung sein. Die vom Management vorgelegte Planung darf daher nicht ungeprüft als Bewertungsgrundlage übernommen werden.

Zu beurteilen ist insbesondere, ob die Planansätze tatsächlich Erwartungswerte abbilden oder beispielsweise ambitionierte Zielvorgaben darstellen. Umsatz, Margen, Investitionen, Finanzierung und Wachstum müssen auf ihre Plausibilität geprüft werden. Ist die Managementplanung zu optimistisch oder zu vorsichtig, sind Anpassungen erforderlich. Diese müssen transparent dokumentiert und begründet werden. Unsicherheiten, die ausschließlich auf Mängel oder das Fehlen einer belastbaren Planung zurückzuführen sind, dürfen dabei nicht einfach durch pauschale Abschläge oder einen erhöhten Diskontierungssatz „kompensiert“ werden.

KMU UND FAMILIENUNTERNEHMEN: WAS BLEIBT, WENN DER EIGENTÜMER GEHT?

Gerade bei KMU und Familienunternehmen kann die übertragbare Ertragskraft entscheidend sein. Der Unternehmenserfolg hängt häufig an persönlichen Kundenbeziehungen, Spezialwissen,

dem Ruf des Eigentümers oder seiner eigenen Arbeitsleistung.

Die Neufassung verlangt deshalb eine genauere Betrachtung der Frage, welcher Teil der bisherigen Ertragskraft nach einem Eigentümerwechsel tatsächlich übertragbar ist.

Dazu gehören insbesondere ein angemessener Unternehmerlohn, die Rolle von Schlüsselpersonen und die Dauer, über die personenbezogene Erfolgsfaktoren noch fortwirken können. Scheidet der bisherige Eigentümer aus und gehen mit ihm wesentliche Kundenbeziehungen oder Know-how verloren, kann die nachhaltig erzielbare Ertragskraft erheblich niedriger sein als die bisherige Unternehmensleistung. Für Nachfolgeregelungen ist diese Frage daher nicht erst im Bewertungsverfahren relevant. Sie sollte bereits bei der Vertragsgestaltung und der Vorbereitung der Nachfolge bedacht werden.

AUCH KI WIRD TEIL DER BEWERTUNGSDOKUMENTATION

Setzt der Bewerter Künstliche Intelligenz im Bewertungsprozess ein, verlangt die Neufassung Transparenz. Offenzulegen ist insbesondere, welche KI-Modelle für welche Zwecke eingesetzt wurden, welche Daten verwendet wurden und wie die daraus gewonnenen Ergebnisse auf Plausibilität geprüft wurden. Die Verantwortung für die Bewertung bleibt beim Bewerter. KI darf damit nicht zur Blackbox werden.

WAS GESELLSCHAFTS-VERTRÄGE JETZT REGELN SOLLTEN

Die Neufassung ist Anlass, bestehende Abfindungs-, Aufgriffs-, Nachfolge- und Bewertungsklauseln zu überprüfen. Entscheidend sind insbesondere drei Punkte:

- Wertmaßstab: Soll der objektivierte Unternehmenswert, der Marktwert oder ein anderer Wertmaßstab maßgeblich sein?
- Prämissen: Welcher Bewertungsstichtag gilt? Wie werden Synergien, Fungibilitätsrisiko, Minderheits- oder Kontrollaspekte sowie nicht betriebsnotwendiges Vermögen behandelt?
- Bewertungsverfahren: Wer bestellt den Gutachter? Welches Verfahren bzw. welcher Umfang der Bewertung ist vorgesehen? Wie werden Einwendungen behandelt und welche Bindungswirkung hat das Gutachten?

Besondere Vorsicht ist bei dynamischen Verweisen auf KFS/BW 1 oder einen „jeweils geltenden Bewertungsstandard“ geboten. Die Vertragsklausel kann unverändert bleiben, während sich der anzuwendende Bewertungsstandard und damit unter Umständen auch das Ergebnis ändern.

DIE QUINTESSENZ

Der Unternehmenswert ist keine fixe Eigenschaft eines Unternehmens. Er ist die Antwort auf eine konkrete Bewertungsfrage. Die Neufassung des KFS/BW 1 macht diese Differenzierung sichtbarer und erhöht zugleich

die Anforderungen an Planung, Begründung und Dokumentation. Für Unternehmen bedeutet das: Bewertungsrelevante Informationen und die Übertragbarkeit der Ertragskraft sollten frühzeitig dokumentiert werden. Für Gesellschafter und ihre Berater bedeutet es: Wertmaßstab, Bewertungsstichtag, Prämissen und Verfahren sollten nicht erst im Streitfall geklärt werden. Denn der teuerste Bewertungsfehler ist womöglich nicht der

falsche Zinssatz – sondern die falsche Frage.

WIE WIR SIE UNTERSTÜTZEN KÖNNEN

ALIX FRANK RECHTSANWÄLTE GMBH unterstützt Sie insbesondere bei:

- der Gestaltung und Überprüfung von Bewertungs-, Abfindungs- und Aufgriffsklauseln,
- M&A-Transaktionen, Umgründungen und Nachfolgeregelungen,
- Gesellschafteraustritten und

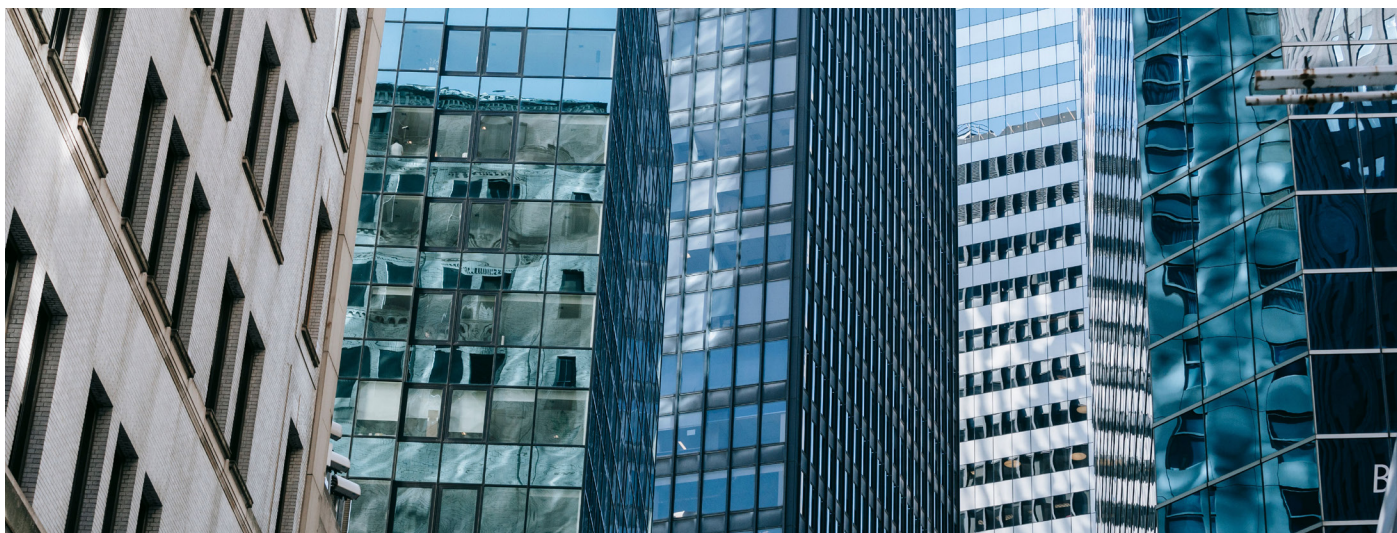
Bewertungsfragen,

- der Prüfung von Bewertungs- und Gegengutachten sowie
- der Vertretung in Gesellschafter- und Gerichtsverfahren.

Vier mögliche Werte, aber nur eine Klausel? Wir helfen beim richtigen Maßstab.

Dieser Beitrag gibt den Stand zum 1. September 2026 wieder und dient der allgemeinen Information. Er ersetzt keine Rechtsberatung oder Unternehmensbewertung im Einzelfall.

RA Dr.in Alix Frank-Thomasser / Aida Keri



NEWS AUS DER KANZLEI

WOMEN IN LAW CONFERENCE & JUSTITIA AWARD!

Vom **10. bis 12. September 2026** wird Wien erneut zum internationalen Treffpunkt für Jurist:innen, Gleichstellung nicht nur diskutieren, sondern mitgehalten wollen. Die von uns mitorganisierte Women in Law Conference 2026 bringt an der Universität Wien internationale Stimmen aus Recht, Wissenschaft und Praxis zusammen. Im Mittelpunkt stehen Fragen, die weit über klassische

Gleichstellungsdebatten gegen Frauenrechte über die Rolle von Male Allies bis hin zu Gender Bias in KI-Systemen und strategischer Prozessführung. Entscheidend ist dabei der Blick auf die Praxis darauf, wie rechtliche Standards unter veränderten gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen tatsächlich wirksam bleiben können. Gerade diese internationale Perspektivenwechsel macht die Konferenz für uns zu einem besonderen Forum für Austausch, neue Impulse und konkrete Lösungsansätze.

LAW - SHORTS: TEXTSPLITTER ZU AKTUELLEN ENTSCHEIDUNGEN



Foto von Anselm PEXER

EUGH C-474/24 – TRANSPARENZ TRIFFT DATENSCHUTZ: WIE WEIT DARF VERÖF- FENTLICHUNG REICHEN?

Darf der Name eines Profisportlers, der gegen Anti-Doping-Vorschriften verstoßen hat, zusammen mit der Dauer und den Gründen seiner Sperre im Internet veröffentlicht werden? Mit dieser Frage hatte sich der EuGH in einem Verfahren aus Österreich zu befassen. Ausgangspunkt war eine österreichische Regelung, nach der Informationen über Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften, darunter der Name der betroffenen Person, die Dauer der Sperre und die Gründe dafür, im Internet veröffentlicht werden. Der EuGH stellte klar, dass eine solche Veröffentlichung grundsätzlich mit dem Unionsrecht konform sein kann. Sie muss jedoch den Anforderungen der DSGVO entsprechen. Insbesondere ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Bekämpfung von Doping und den Rechten der betroffenen Person erforderlich. Dabei ist insbesondere der Art der veröffentlichten Daten sowie die Dauer ihrer Veröffentlichung zu tragen. Für die Praxis macht die Entscheidung deutlich: Auch eine gesetzlich angeordnete Offenlegung personenbezogener Daten ist kein Freibrief für deren uneingeschränkte öffentliche Zugänglichmachung. Maßgeblich bleibt vielmehr eine Abwägung der betroffenen Interessen im Einzelfall; auch die Dauer der öffentlichen Verfügbarkeit muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Zugleich stärkt der EuGH den präventiven Rechtsschutz: Betroffene können sich bereits dann an die Datenschutzaufsichtsbehörde wenden, wenn die Offenlegung ihrer Daten unmittelbar bevorsteht oder in naher Zukunft zu erwarten ist.

EUGH C-788/24 – AUCH GEMEINFREIE WERKE BRAUCHEN MANCHMAL EINEN DIGITALEN TÜRSTEHER

Gemeinfrei diesseits der Grenze, geschützt jenseits davon – darf ein Werk trotzdem für die ganze Welt ins Netz? Der EuGH klärte diese Frage anhand eines prominenten Beispiels: Texten von Anne Frank. In den Niederlanden waren die betreffenden Werke bereits gemeinfrei, in anderen Mitgliedstaaten bestand der urheberrechtliche Schutz jedoch fort. Wer sie nach niederländischem Recht frei ins Internet stellt, macht sie damit technisch auch dort zugänglich, wo genau das eine Urheberrechtsverletzung wäre – das Urheberrecht bleibt national begrenzt, das Internet kennt hingegen keine Grenzen. Der EuGH stellte klar: Ist ein Werk in einem Mitgliedstaat gemeinfrei, darf es dort grundsätzlich online zugänglich gemacht werden.

Die digitale Verfügbarkeit darf jedoch nicht dazu führen, dass bestehender urheberrechtlicher Schutz in anderen Mitgliedstaaten unterlaufen wird. Betreiber müssen daher durch wirksame technische Vorkehrungen, insbesondere Geoblocking, den Abruf in Staaten beschränken, in denen das Werk weiterhin geschützt ist. Anhand der IP-Adresse lässt sich der Standort der Nutzer bestimmen und der Zugriff territorial entsprechend begrenzen. Die Entscheidung überträgt damit den territorialen Charakter des Urheberrechts konsequent in den digitalen Raum: Was in einem Mitgliedstaat frei genutzt werden darf, muss deshalb nicht EU-weit online zugänglich sein.

Text von Aida Keri